

Satzung
der
TSG 1885 Wiesloch e.V.



Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft 1885 Wiesloch e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 1885 Wiesloch e.V, wird in der Kurzbezeichnung – „TSG Wiesloch“ genannt und ist in das Vereinsregister Nr.: VR 350020 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wiesloch.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und weiterer Sportverbände.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist einerseits die Pflege und Förderung des Breiten,- Freizeit,- Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Juristische Personen, Personengemeinschaften und Ähnliche können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der

Vorstand. Er legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere auch den Mitgliedsbeitrag, der vom normalen Beitrag abweichen kann, fest.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird im Februar eines Jahres, die Halbjahresbeiträge im Februar und im Juli belastet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und durch den Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich mindestens 6 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Abweichungen können zugelassen werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zu Zahlung des Beitrags, Gebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, kann binnen einer Woche bei dem/der Vorsitzenden Widerspruch eingelegt werden. Der fristgerechte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss einer Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Natürliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben das Wahlrecht zu den Organen des Vereins.
- (3) Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die beschließenden Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Hauptausschuss
 3. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 4. der Gesamtvorstand

§ 8 Gliederung in Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbstständige Abteilung gegründet werden. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden. Alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Vorsitzenden für Finanzen vor Ende jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins gebildet.
- (2) Im zweiten Quartal eines Kalenderjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- (4) Einer der Vorsitzenden hat unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher über die Homepage des Vereins www.tsg-wiesloch.de, die Tagespresse Rhein-Neckar-Zeitung und die Wieslocher Woche einzuladen.

Anträge sind einem der Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder Wahlen können nicht als dringlich behandelt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei einer Abstimmung nicht mitgezählt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von einem der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Es ist Aufgabe der Mitgliederversammlung
 1. die Jahresberichte, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer/innen entgegenzunehmen,
 2. den Gesamtvorstand und den Hauptausschuss zu entlasten,
 3. den Gesamtvorstand zu wählen,
 4. die Kassenprüfer/innen zu wählen,
 5. die Wahl der Abteilungsleiter/innen zu bestätigen,
 6. über Satzungsangelegenheiten zu beschließen, wobei zu einer Satzungsänderung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist,
 7. die Mitgliedsbeiträge und nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern einen Abteilungsbeitrag festzulegen.
 8. über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden,
 9. die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Drei Vorsitzende nach § 26 BGB
 - Verwaltung und Geschäftsstelle
 - Sport
 - Finanzen
 - Bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
 - Jugendleiter/in
 - bis zu vier Beisitzer/in
 - Ehrenvorsitzende (beratend)

- Geschäftsführer/in (beratend)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Vereinsführung, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
 - (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. Sportliche und finanzielle Führung des Vereins
 2. Festlegen des Haushaltsplanes,
 3. Einsetzung von Ausschüssen,
 4. Ausschluss eines Mitgliedes,
 5. Vorbereitungen von Satzungsänderungen,
 6. Erstellung einer Geschäftsordnung,
 7. dem Hauptausschuss Bericht zu erstatten
 8. Repräsentative Aufgaben
 9. im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die die Satzung keinem anderen Organ zuschreibt.
 - (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Er kann jedoch einzelne Gäste einladen oder zulassen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Hauptausschuss wird von einem der Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch einzelne Gäste einladen oder zulassen. Jährlich sollte mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (3) Es ist Aufgabe des Hauptausschusses, alle Fragen von besonderer Wichtigkeit für den Verein zu beraten und darüber Beschluss zu fassen. Dazu zählen insbesondere
 1. Neugründungen von Abteilungen
 2. Auflösen von Abteilungen
 3. Größere Bauvorhaben ab 100.000 Euro
 4. Entgegennahme des Vorstandsberichtes

§ 12 Wahlen zu den Organen des Vereins

- (1) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
- (2) Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern ihrer Abteilungen auf drei Jahre gewählt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- (5) In Organe des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden. Sie führen ihre Aufgaben auch über die Wahlzeit bis zu einer neuen Wahl fort.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01.06.2017 beschlossen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.11.2017 ergänzt und vom Amtsgericht Mannheim am 27.12.2017 genehmigt.

Wiesloch, den 29.12.2017
Der Vorstand